

Berlin, 06.10.2022

Gutachten

„Sachlicher Grund für den Ausschluss von Ponyreitbahnen auf Jahrmärkten“

Nach § 70 Abs. 3 Gewerbeordnung können einzelne Interessenten von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss darf nur aus sachlich gerechtfertigtem Grund erfolgen. Ein sachlicher Grund liegt vor, wenn gegen geltende Gesetze verstoßen wird. Als Rechtsfolge wandelt sich die grundsätzlich gebundene Entscheidung des § 70 I GewO zu einer Ermessensentscheidung um, soweit Ablehnungsgründe gem. § 70 III GewO vorliegen.

Das Betreiben eines Ponykarussells/einer Ponyreitbahn auf Jahrmärkten stellt einen Verstoß gegen die gesetzlichen Vorgaben des § 2 Nr. 2 TierSchG und § 3 Satz 1 Nr. 6 TierSchG und damit einen sachlichen Grund des § 70 III GewO dar, wodurch ein Ausschluss gerechtfertigt wird. Es handelt sich bei dem Ausschluss von Ponyreitbahnen folglich um eine Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde, die die Verstöße gegen das TierSchG in ihre Erwägungen miteinbeziehen muss.

Gemäß § 2 Nr. 2 TierSchG darf derjenige, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

§ 3 Satz 1 Nr. 6 TierSchG regelt das Verbot, ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind.

Durch das Betreiben eines Ponykarussells/einer Ponyreitbahn auf Jahrmärkten sind § 2 Nr. 2 TierSchG und § 3 Satz 1 Nr. 6 TierSchG erfüllt.

Ein Reitbetrieb, bei dem das Tier auf einer Kreisbahn oder einer ovalen Bahn etliche Stunden und mehrere Tage hintereinander monotonen Bewegung in erzwungener Hals- und/oder Kopfhaltung ausgesetzt ist, führt zu erheblichen körperlichen und seelischen Schäden des Tieres. Bei dem (tagelangen) Führen des Tieres entlang einer Oval- oder Kreisbahn wird fortwährend die innere Seite des Tieres verstärkt belastet. Da die Kurvenrichtung immer die gleiche ist, führt dies zu einer einseitigen Belastung und einer erhöhten Beanspruchung des Tieres. Dies führt zu einer Schädigung von Gelenken, Wirbeln, Bändern und Knochen durch die einseitige Belastung und Bewegung.

Insbesondere kann nicht gewährleistet werden, dass die Vorder- und Hinterbeine der Tiere sich unbeschwert auf der gebogenen Linie der Oval- oder Kreisbahn vorwärtsbewegen können. Instinktiv wehren sich Pferde gegen die Bewegung auf zu kleinen Kreisbögen und drängen insbesondere mit den Hinterbeinen (Ausfallen der Hinterhand, Laufen auf zwei Hufschlägen) nach außen.

Zudem sind die Gelenke des Pferdes anatomisch nicht auf eine dauerhafte Kreisbewegung ausgerichtet. Das häufige Laufen auf Kreisbögen führt durch die seitliche Rotationsbelastung zu Langzeitschäden an den Gelenken, insbesondere der inneren Gliedmaßen.

Weiterhin ist das karawanenartige hintereinander Zusammenbinden von Ponys aus tierschutzfachlicher Sicht abzulehnen. Es birgt ein großes Verletzungsrisiko, falls eines der Tiere beispielsweise scheut oder versucht durchzugehen. Da es sich bei Pferden um Fluchttiere handelt, fliehen sie nach vorne weg und können so mit den anderen Pferden kollidieren, in den Ausbindern hängen bleiben und hierdurch schwer stürzen.

Zudem befinden sich Ponyreitbahnen auf Jahrmärkten nahe optisch und akustisch aufwendiger Schaugeschäfte. Lärm fungiert als Stressor, wenn er auf die Tiere einwirkt und deren Verhalten und Leistung beeinträchtigt oder physiologische Änderungen hervorruft. Zu den Geräuschemissionen auf Jahrmärkten und Kirmesveranstaltungen sind zusätzlich auch noch die optischen Reize durch extreme Lichteffekte und Lichtblitze bei Fahrgeschäften in Betracht zu ziehen. Auch die Kinder auf den Rücken der Pferde sorgen für Stress. Durch das Geschrei der Kinder, das Ziehen am Zügel und das in den Rücken fallen, werden die Tiere immer wieder in einen Unruhezustand versetzt.

Ferner sind Pferde Herdentiere und reagieren auf die ständigen Transporte, getrennt von ihrer Herde, mit großer Anspannung. Sie müssen sich ständig einer neuen Umgebung anpassen, was für die Fluchttiere eine enorme Belastung darstellt. Oft kann eine artgerechte Haltung der Tiere bei dem Einsetzen vor Ort nicht garantiert werden. So gibt es, vor allem in Großstädten,

keine geeigneten Paddocks oder Wiesen, wo die Pferde abends und nachts sich ausreichend bewegen können. Vielmehr verbringen die Tiere die Tage während der Veranstaltungen in provisorischen Abtrennungen oder im Pferdehänger.

Spätere Folgeerkrankungen wie u.a. chronische Schmerzen, Arthrose und schmerzhaftes Hufgelenkserkrankungen sind bei den ausrangierten Pferden oft zu finden. Aber auch psychische Auffälligkeiten wie das Weben, Koppen oder Zähnewetzen sind Folgen einer derartigen Nutzung der Tiere.

Quellen:

- TVT Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. Beurteilung von Ponyreitbahnen unter Tierschutzgesichtspunkten Merkblatt Nr. 116
- Die „Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 6 Longieren (FN, 1999)“
- „Zirkusleitlinien“ Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft 2000